



Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef
und den Kindergarten St. Johannes Bosco
(Gebührensatzung kommunale Kindertageseinrichtungen)
Vom 26. Juni 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 26. Juni 2024 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) folgende Satzung beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

§ 1
Öffentliche Einrichtung – Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Rheinhausen betreibt die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef und den Kindergarten St. Johannes Bosco im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

(2) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppen (RG): Kindergartengruppen, die an allen Vormittagen und montags bis donnerstags an Nachmittagen – mit Unterbrechung – geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder beträgt insgesamt 36 Stunden und 15 Minuten.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 33 Stunden und 45 Minuten, bei täglicher durchgehender Betreuung von 6 Stunden und 45 Minuten.

3. Ganztagesgruppen (GT): Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung bis 16:30 Uhr, an Freitagnachmittagen bis 14:00 Uhr.

4. Altersmischung (AM): Gemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren in den Gruppen RG und GT.

5. Krippen (KR): Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder wechseln regelmäßig zum 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, vom Krippenbereich in den Kindergarten.

§ 2 Benutzungs- und Verpflegungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef und den Kindergarten St. Johannes Bosco werden Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erhoben. Zusätzlich wird für die Teilnahme am Frühstück, an der Mittagsmahlzeit und am Nachmittagsvesper eine Verpflegungsgebühr gemäß § 3 Absatz 3 erhoben. Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühren ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 2 und 3 auf 50 vom Hundert.

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) In den Regelgruppen ist die Teilnahme am Frühstück und am Nachmittagsvesper verpflichtend, in den VÖ-Gruppen am Frühstück und am Mittagessen, in den GT-Gruppen am Frühstück, am Mittagessen und am Nachmittagsvesper.

(6) Für die Erhebung der Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Nachmittagsvesper gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden zum Ende des jeweiligen Monats spitz abgerechnet. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist für denselben Tag nur bis 7:45 Uhr zusammen mit der Krankmeldung des Kindes oder der Abmeldung von der Betreuung möglich. Bei einer späteren Krankmeldung oder Abmeldung des Kindes ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

(7) Sofern Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind bestehen, kann das Kind auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Teilnahme am Mittagessen befreit werden. Es hat eigenes Essen in dafür geeigneten und sauberen Behältnissen mitzubringen. Eine Verpflegungsgebühr für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.

(8) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe/Sozialhilfe) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden auf Antrag berücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner für sie bestehende Unterhaltspflichten in voller Höhe erfüllt; dies hat der Gebührenschuldner dem Bürgermeisteramt Rheinhausen halbjährlich ohne Aufforderung für die jeweils zurückliegenden 6 Monate nachzuweisen, andernfalls wird die Gebühr rückwirkend neu festgesetzt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(2) Höhe der Benutzungsgebührensätze im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

	2024/2025	2025/2026
Regelkindergarten		
für ein Kind	162,00 EUR	174,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	126,00 EUR	134,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	85,00 EUR	92,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	28,00 EUR	31,00 EUR

Kindergarten mit VÖ	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	203,00 EUR	217,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	157,50 EUR	167,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	106,50 EUR	114,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	35,00 EUR	37,50 EUR

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	292,00 EUR	313,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	227,00 EUR	243,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 EUR	164,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	50,50 EUR	54,00 EUR

b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

Altersgemischte Regelgruppe	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	325,00 EUR	349,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	251,50 EUR	270,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	170,00 EUR	182,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	56,00 EUR	60,00 EUR

Altersgemischte Ganztagesbetreuung	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	458,00 EUR	491,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	352,50 EUR	378,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	238,00 EUR	255,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	78,50 EUR	84,00 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

Kleinkindbetreuung Regelgruppe	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	445,00 EUR	450,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	331,00 EUR	334,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	224,00 EUR	226,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	89,00 EUR	90,00 EUR

Kleinkindbetreuung VÖ	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	598,00 EUR	641,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	445,00 EUR	477,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	300,00 EUR	322,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	119,00 EUR	127,50 EUR

Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung	2024/2025	2025/2026
für ein Kind	670,00 EUR	719,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	498,00 EUR	534,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	337,00 EUR	361,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	134,50 EUR	144,50 EUR

(3) Die Verpflegungsgebühr beträgt 9,50 EUR/Monat für das Frühstück und 11,50 EUR/Monat für das Frühstück mit Nachmittagsvesper. Die Gebühr für die Mittagsmahlzeit beträgt im U3-Bereich 3,90 EUR je Mahlzeit und im Ü3-Bereich 5,00 EUR je Mahlzeit. Eine Abmeldung von der Mittagsmahlzeit ist morgens nur bis 7:45 Uhr möglich. Bei späteren Abmeldungen muss die Mahlzeit bezahlt werden. Bei Krankheitsfällen/Fehlzeiten ist eine Abholung der Mittagsmahlzeit aus hygienischen Gründen nicht möglich.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung/Fälligkeit

(1) Für die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Veranlagungszeit-raumes (§ 2 Absatz 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Für die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper wird die Gebührenschild jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Absatz 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Für die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Bezug des Mittagessens folgenden Monats. Die Gebührenschild wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung kommunale Kindertageseinrichtungen vom 28. Juni 2023 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 26. Juni 2024

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef und den Kindergarten St. Johannes Bosco (Gebührensatzung kommunale Kindertageseinrichtungen) vom 26. Juni 2024 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 26. Juni 2024 beschlossen, anschließend am 26. Juni 2024 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 27. Juni 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde

mit Schreiben vom 27. Juni 2024 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als
Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.